

Satzung

proTHU Alumni und Förderer der Hochschule Ulm e.V.

Präambel

Der Verein versteht sich als lebendige Drehscheibe für alle Gruppen, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Hochschulkultur leisten wollen. Dabei soll die Vernetzung über Köpfe das tragende Element eines fruchtbaren Miteinanders bilden. Es ist Ausdruck einer kontinuierlichen Bindung an die Hochschule Ulm, die bei den Studierenden beginnt, sich lebenslang fortsetzt, Professoren und andere Hochschulmitglieder einschließt und sich auf das gesellschaftliche Umfeld fördernd auswirkt.

Der Verein **proTHU** geht aus den beiden bisherigen Vereinen Förderforum der Hochschule Ulm e.V. (ehemals Verein der Freunde und Förderer) und Alumni-Netz e.V. hervor.

§1 Name

Der Verein führt den Namen **proTHU** Alumni und Förderer der Technischen Hochschule Ulm e.V.. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V..

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Ulm. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet zum Jahresende des Jahres der Eintragung.

§3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Beratung der Hochschule Ulm, im Bereich Forschung, Lehre und Weiterbildung.

(2) Der Verein kann zur Erreichung des genannten Zwecks selbst tätig werden oder der Hochschule Ulm Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen. Die Verwendung dieser Mittel ist auf den satzungsmäßigen Zweck des Vereins beschränkt.

§4 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung von Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Hochschule Ulm
2. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft und Praxis
3. Entwicklung und Pflege eines Netzwerkes aus Studierenden, Ehemaligen, Professoren und anderen Hochschulmitgliedern sowie juristischen Personen, soweit dies der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienlich ist, durch dafür geeignete Maßnahmen oder Veranstaltungen
4. Unterstützung von Studierenden und Förderung des Campus-Lebens, soweit dies der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienlich ist, durch dafür geeignete Maßnahmen oder Veranstaltungen.

§5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- Entgegennahme der Rechnungsprüfung
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit in dieser Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§9 Anträge

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, dürfen nicht entschieden werden.

§10 Berichte und Niederschriften

(1) Den Mitgliedern ist der Bericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers

- Zahl der erschienen Mitglieder (unterzeichnete Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister zusammen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

(2) Es werden weiter bis zu 8 Beisitzer in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Dem jeweils amtierenden Rektor der Hochschule Ulm ist das Amt eines Beisitzers für die Dauer seiner Amtszeit anzutragen.

(4) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder und Beisitzer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu berufen und abzuberufen.

§12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über Zuwendungen an die Hochschule Ulm
- Bestellung eines etwaigen Geschäftsführers.

§13 Mitgliederkreis

Mitglieder des Vereins können sein: Natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Personenvereinigungen, die Rechtsträger sein können, z.B. GbR sowie Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§14 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.

§15 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen des Rechtsträgers (juristische Personen, Personengesellschaften), Vereins oder der Körperschaft.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands wegen eines das Ansehen oder den Zweck des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über

die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit dem entsprechenden Beschluss.

§16 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§17 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.

(3) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand 26.06.2019